

Kosten für die gesetzlich festgestellten Einrichtungen, nämlich für die Ausführung des gesetzlich festgestellten Programms der Entwicklung des Heeres und der Flotte wegen anderer als zwingender Gründe, die bei Erlass des Gesetzes nicht vorausgesetzt werden konnten, ablehnen würde; vgl. die Erklärung des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts v. Tirpitz in der Reichstags-Sitzung v. 27. März 1906 St. B. 2331 C. Solche zwingenden Gründe sind selbst theoretisch kaum denkbar. Man könnte vielleicht an eine alle Erwartungen übersteigende Überlastung des Staats denken, die sich aus abnorm schlechten Wirtschaftsjahren oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen ergibt. In solchen Fällen wird aber die Frage kaum praktisch werden, weil anzunehmen ist, daß dann die Verbündeten Regierungen, für die die diese Gründe keine geringere Rolle spielen können, von der Auflockerung der fraglichen Summen Abstand nehmen und in Übereinstimmung mit dem Reichstag das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke bez. das Flottengesetz durch Verlangsamung seiner Ausführung stillschweigend oder ausdrücklich in seinem programmatischen Teile außer Kraft setzen würden. Die genannten Gesetze würden funktlos und überflüssig sein, wenn darin nicht das beiderseitige, die Verbündeten Regierungen wie dem Reichstag bindende Versprechen läge, daß für den im Gesetz angegebenen Zeitraum, bez. bis zur Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes diejenigen Tatsachen, die durch das Gesetz festgelegt sind, bei der Staatsberatung nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen. In diesem Sinne hat z. B. der Abg. Gneist im künft. Reichstag (Sitzung v. 8. April 1867 St. B. 630) „die gesetzliche Fixierung einzelner (spezieller Staats-“ gerade als das Mittel bezeichnet, das geeignet sei, Konflikte zwischen Regierung und Volksvertretung zu verhindern, während er gleichzeitig das damals für die Armee angewendete System der gesetzlichen Fixierung eines Pauschquantums, also der zahlenmäßigen Feststellung des ganzen ordentlichen Etats der Heeresverwaltung bekämpfte, weil dadurch die Mitarbeit der Volksvertretung völlig aufgehoben werde.

Artikel 72.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

- I. Die Organisation der Rechnungslegung.
 - a) Der Rechnungshof für das Deutsche Reich.
 - b) Der Gegenband der Rechnungslegung.
- II. Die Entlastung.

I. Die Organisation der Rechnungslegung.

- a) Der Rechnungshof für das Deutsche Reich.

Nach Art. 72 ist die Rechnung durch den Reichskanzler dem Bundesrat und Reichstag zu legen. Diese beiden Korporationen sind aber ihrer ganzen Natur und Zusammensetzung nach sowie mit Rücksicht auf ihre anderen verfassungsmäßigen Aufgaben nicht dazu bestimmt, die enorme Detailarbeit zu leisten, die eine sachgemäße und genaue Rechnungsabrechnung eines so